



Gesamtliquidation einer Vorsorgestiftung Allgemeine Hinweise und Festlegung des Verfahrens

Im Fall der Gesamtliquidation einer Vorsorgestiftung sieht Artikel 53c BVG vor, dass die Aufsichtsbehörde entscheidet, ob die Voraussetzungen und das Verfahren erfüllt sind, und den Verteilungsplan genehmigt.

Im Prinzip trifft unsere Behörde drei aufeinanderfolgende Entscheidungen: Liquidationseröffnung, Zulassung (Verteilungsgrundsätze, Übertragung etc.) und Abschluss der Liquidation. Je nach dem gewählten Verfahren und den uns vorliegenden Elementen können die zwei ersten Entscheide manchmal gleichzeitig getroffen werden. Es kann ebenfalls vorkommen, dass nur ein einziger Entscheid am Ende des Verfahrens getroffen wird, wenn alle Elemente zur Verfügung stehen und keine Verteilung oder Übertragung genehmigt werden muss.

Im Rahmen der Liquidation ist es angebracht, Regelungen in Bezug auf die (eventuellen) Verpflichtungen und das Vermögen der Stiftung zu treffen. Es sind also mehrere Möglichkeiten denkbar, je nachdem, ob die Einrichtungen reglementarische Leistungen erbringt oder nicht, und in Abhängigkeit von den vorgesehenen Vorkehrungen für das Vermögen (Verteilung oder Übertragung an eine andere Einrichtung).

Gemäss Artikel 181 Absatz 4 des Obligationenrechts richtet sich „*die Übernahme des Vermögens oder des Geschäfts von Handelsgesellschaften, Genossenschaften, Vereinen, Stiftungen und Einzelunternehmen, die im Handelsregister eingetragen sind, (...) nach den Vorschriften des Fusionsgesetzes vom 3. Oktober 2003*“.

In seinem Urteil vom 30. Juli 2014 (C-3571/2012) bestätigte das Bundesverwaltungsgericht, dass Vorsorgeeinrichtungen sich an die Vorschriften des FusG halten müssen und dass es keinen Ermessensspielraum für eine Übernahme gemäss Artikel 181 Absätze 1-3 OR gibt (Singularsukzession).

Daher muss im Falle einer Übertragung der Verpflichtungen und/oder des Vermögens an eine andere Vorsorgeeinrichtung in jedem Fall ein Vermögensübertragungsvertrag gemäss Artikel 98 FusG verfasst und die Übertragung im Handelsregister eingetragen werden.

Daher ergeben sich für das Verfahren die folgenden Möglichkeiten:

1. Einrichtungen, die keine reglementarischen Leistungen anbieten:

- a) Verteilung der freien Mittel;
- b) Übertragung der freien Mittel an eine andere Einrichtung (Vermögensübertragung FusG).

2. Einrichtungen, die reglementarische Leistungen anbieten:

- a) Übertragung der Verpflichtungen an eine andere Einrichtung (Vermögensübertragung FusG) und Verteilung der freien Mittel;

- b) Übertragung der Verpflichtungen und des gesamten Vermögens, eingeschlossen der freien Mittel, (Vermögensübertragung FusG) an eine andere Einrichtung.